

Anlage
(zu § 25 Absatz 3)

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Absatz 3 Satz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Betreffende Person	50 – 250
2.	§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
3.	§ 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2	Anfertigen einer Kopie eines ärztlichen Zeugnisses	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
4.	§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
5.	§ 4 Absatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
6.	§ 5 Absatz 1, 2 und Absatz 5	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
7.	§ 5 Absatz 1, 2 und Absatz 5	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
8.	§ 5 Absatz 1	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500

9.	§ 5 Absatz 1	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
10.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
11.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
12.	§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
13.	§ 5 Absatz 3	Durchführung einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
14.	§ 5 Absatz 3	Teilnahme an einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
15.	§ 6 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
16.	§ 6 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
17.	§ 6 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
18.	§ 7 Absatz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
19.	§ 7 Absatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
20.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
21.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500

22.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
23.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
24.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
25.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
26.	§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 3 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
27.	§ 7 Absatz 5	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
28.	§ 7 Absatz 5	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
29.	§ 8 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
30.	§ 8 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
31.	§ 8 Absatz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 4 vorliegt	Kundinnen und Kunden, Personal sowie alle weiteren Personen	50 – 250
32.	§ 8 Absatz 5 und 6	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
33.	§ 8 Absatz 5 und 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
34.	§ 9 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
35.	§ 9 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
36.	§ 9 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme	Leistungsempfängerin oder Leistungsemp-	50 – 250

		nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	fänger, Leistungserbringerin oder Leistungserbringer sowie alle weiteren Personen	
37.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Nichtvorlage eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
38.	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Erbringung einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 500
39.	§ 10 Absatz 1	Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 oder 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
40.	§ 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
41.	§ 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
42.	§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
43.	§ 11 Absatz 1 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung zu solchen Zwecken, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste	250 – 10 000
44.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
45.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
46.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
47.	§ 11 Absatz 4 Satz 1	Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten oder Inanspruchnahme eines touristischen Angebots, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugs Gäste	250 – 10 000

48.	§ 12 Absatz 1	Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 bis 7 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende	250 – 10 000
49.	§ 12 Absatz 6	Ausübung von Sport ohne Einhaltung der genannten Maßgaben	Sportausübende	50 – 250
50.	§ 12 Absatz 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
51.	§ 12 Absatz 7	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000
52.	§ 14 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
53.	§ 14 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
54.	§ 14 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Besucherin oder Besucher	50 – 250
55.	§ 14 Absatz 3 Satz 2	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein Nachweis nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
56.	§ 14 Absatz 4	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
57.	§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	50 – 250
58.	§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
59.	§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250
60.	§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
61.	§ 16	Anbietung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

62.	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
63.	§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
64.	§ 19 Absatz 4 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
65.	§ 20 Absatz 1 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
66.	§ 20 Absatz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
67.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
68.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungsanordnung betroffen ist, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 vorliegt	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
69.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
70.	§ 22 Absatz 2 Satz 2	Teilnahme an Prostitutionsveranstaltungen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	1 000 – 10 000
71.	§ 22 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
72.	§ 22 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 10 000
73.	§ 23 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
74.	§ 23 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
75.	§ 23 Absatz 1 Nummer 5	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 23 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250